



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### **Beschluss zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 29.10.2020**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.02.2021	Vorberatung				
Sozialausschuss	15.02.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.02.2021	1. Lesung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	10.03.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 15 SächsKitaG
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	154/2020
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### **Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:**

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36100.332101; 36500.431500; 36500.431800	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen und übrige Bereiche	
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	2021
Zusätzliche Elternbeiträge/ Kürzung Kommunalzuschuss	63.513 €	63.513 €

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG anhand eines prozentualen Anteils an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes je Betreuungsart.

Der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen für die Festsetzung der Elternbeiträge stellt sich wie folgt dar:

Betreuungsart	prozentualer Rahmen
Krippe	mindestens 15 % und höchstens 23 %
Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr	mindestens 15 % und höchstens 30 %
Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horte	höchstens 30 %

Die derzeit gültigen Elternbeiträge, die am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, basieren auf den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Jahres 2017.

Die Entwicklung der Personal- und Sachkosten je Betreuungsart für die Jahre 2017 bis 2019 stellen sich folgendermaßen dar:

#### **Krippe**

	2017	2018	2019
Personalkosten	677,41 €	790,90 €	913,04 €
Sachkosten	222,87 €	253,72 €	275,48 €
<b>Gesamt</b>	<b>900,28 €</b>	<b>1.044,62 €</b>	<b>1.188,52 €</b>

#### **Kindergarten**

	2017	2018	2019
Personalkosten	328,74 €	350,80 €	380,43 €
Sachkosten	108,16 €	112,54 €	114,78 €
<b>Gesamt</b>	<b>436,90 €</b>	<b>463,34 €</b>	<b>495,21 €</b>

#### **Hort**

	2017	2018	2019
Personalkosten	177,52 €	189,43 €	205,44 €
Sachkosten	58,40 €	60,77 €	61,99 €
<b>Gesamt</b>	<b>235,92 €</b>	<b>250,20 €</b>	<b>267,43 €</b>

Die Kosten je Platz und Betreuungsart steigen kontinuierlich an. Die Personalkosten haben dabei den höchsten Anteil mit durchschnittlich ca. 76 % der Gesamtkosten. Die Kommune hat aufgrund von Tarifbindungen der Träger und den gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel kaum Einfluss auf die Entwicklung der Personalkosten.

Die Verwaltung schlägt eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge vor. Die Erhöhung orientiert sich an den ermittelten Platzkosten für das Jahr 2019 und bildet somit den Anstieg der Betriebskosten ab.

Zu der geplanten Erhöhung wurden entsprechend des § 15 Abs. 1 SächsKitaG die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen und der Landkreis angehört. Diese haben keine Bedenken geäußert und einer Erhöhung in dem vorgeschlagenen Umfang zugestimmt.

Aufgrund der Pandemie (Covid 19) wird es kurzfristig keine Übernahme der Elternbeiträge durch den Freistaat Sachsen geben. Mit dem neu zu beschließenden FAG ab 2021 sind höhere Zuschüsse im Kitabereich zu erwarten. Genaue Berechnungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die jährliche Anpassung der Elternbeiträge ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes vom 27.06.2019.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage 1 zu § 4 der Satzung definierte Höhe der neu zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und -zeit für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. des Monats, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeiträge folgt.